

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 67.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

ist durch solche replication des Beklag-  
tens exception elidire, vnd nichtig ge-  
mache / Wann dann mit Bestande hier-  
wider nichts eingestrewet werden kan /  
Als ist nachfolgender Weiß zu decre-  
tirn.

### Bescheid.

Auff summarische Klage/darauff beschehenes  
excipien, vnd repliciren Kriegischen Vormun-  
den Cajusel. Weibes Klägern an einem/ Seji Be-  
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-  
scheid: Daß Beklagten einwendens vngeacht/  
Klägerin die gesuchte Trebellianicam von ihres  
Mannes Verlassenschaft abzuziehen vnd zu de-  
trahirn wol befügt.

### Cas. 67.

Mavius ist beweibt: Schwängert seine Frau/  
von welcher er einen Sohn mit Namen Cajus  
bekömmt/welchen er/weil er keine Kinder mit dem  
Weibe erzeuget/oder erzeugen können/zum Erben  
einsetzt / Dahero entsethet die Frage: Ob diese  
Einsetzung gültig?

Des Mavii Erben ab intestato impugnir  
das Testament vor Gerichte/vnd wollen Cajum  
nicht Erbe seyn lassen/sagende die Institutio gelte  
nicht / Fundirn ihre intencion in iure, daß ein

(1.)

(1.) filius naturalis tantum (wie dieser ist) vom Vater nicht könne zum Erben eingesetzt werden / per l. 2. C. de natur. lib. Novell. cap. 89. §. discretis §. ne igitur perpetuo, Confer hic Maul. in tr. de testam. lib. 1. tit. 16. pag. mibi 269. §. Naturales, Thoming. decis. 48. n. 1. ubi controversatur. Ditten zu decretum daß die Institutio un- gültig.

Der Instituirte Erbe Cajus sagt excipiendo, weil der Testator keine ehlich natürliche Kinder gehabt hette / so were die Institutio seiner Person gültig / per auth. licet C. de nat. lib. & l. humanitatis. §. eod. Maul. in tr. de testam. lib. 1. tit. 16. pag. mibi 269. §. naturales. vers. si nulli. Schepliz. in prompt. Clamm. tit. 14. §. 5.

Klägere replicirt, daß der Erbe ex damnato coitu geboren sey / verhalben hette Beklagten Exceptio nicht stat / per l. si quis incesti & Auth. ex complexu. C. de incest. nupt. Novell. 89. §. postremo ibid. Stephan. num. 6. Maul. in d. tr. de testam. lib. 1. tit. 16. pag. mibi. 271. §. Hi liberi nati.

Beklagter duplicirt vñ sage dieser Coitus würde nicht criminaliter, sondern civiliter gestrafft / Denn ob schon ein stuprum, welches von einem ehelichen mit einer unehelichen Person geschehen / civiliter, so würde es doch nicht criminaliter ge- strafft / per §. item l. Julia de adult. Instir. de publ. jud.



jud. Jul. Clar. in §. Fornicatio in pr. Derhalben würde der Klägern replicirn vngültig / vnd könne er vor keinen ex damnato coitu, sondern vor einen liberum naturalem geachtet werden.

### Nota.

Obwol an estlichen Orten dieses / was dupli-  
cando vorbracht worden / nicht ohne con-  
troverfia abgethet / Jedoch ist die præsum-  
ptio pro mitiori sententia pœnalis,  
Derhalben ist nachfolgender Weise zu de-  
cretirn.

### Bescheid.

Auff Klage vnd ferner Vorbringen / Mz vii  
erben Klägere an einem / Caji Betslagten an  
andern Theile / Geben ze. diesen Bescheid: Daß  
Klägere suchen nicht stat hat / Dannhero Be-  
klagter von angefallter Klage absolviret vnd als  
ein Inskurirter Erbe des verstorbenen Tiui, ge-  
fallten Sachen nach billig gelassen wird.

### Cas. 68.

Sejus legire seiner Tochter Constantiæ an stat  
der Wittgabe hundert Thaler / vnd do fern sie eher /  
als er Sejus stürbe / wil er daß ihr Sohn Caju  
in dem legato succedire, es verstorbt Constantia  
bey lebzeit des Testatoris, Als nun der Testator  
auch